

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEIGER SILBERSPARPLAN

1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Lagerung von exklusiven 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ der Geiger Edelmetalle AG (nachfolgend „Geiger“ genannt) für das Produkt GEIGER SILBERSPARPLAN für Verbraucher und Unternehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt) mit Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen, Abweichungen von diesen sind nur wirksam, wenn Geiger sie schriftlich bestätigt.

1.2. Der Kunde erhält im Rahmen des GEIGER SILBERSPARPLANS die Möglichkeit zum rationellen Erwerb von Miteigentumsanteilen an exklusiven 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“, die aus Silbergranulat mit einer Mindestreinheit 999/1000 von LBMA-zertifizierten Unternehmen hergestellt werden (Silberprodukte). Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 0,0001 Gramm.

1.3. Zudem verpflichtet der Kunde Geiger, die erworbenen Miteigentumsanteile am jeweiligen 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ in einem Schweizer Sammlager zu verwahren (Verwahrvertrag).

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Der Vertrag über den ersten Anteilskauf und die Lagerung der Silberprodukte bedingt einen schriftlichen Antrag des Kunden.

2.2. Geiger nimmt das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt mit schriftlicher Bestätigung an. Geiger ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für den Erwerb von Silberprodukten beträgt 25 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Euro).

2.3. Der Kunde beauftragt Geiger mit jeder weiteren Einzahlung auf das Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an den Silberprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens sieben Werktage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilskäufe (§ 151 BGB).

2.4. Die vom Kunden für den Kauf von Silberprodukten überwiesenen Gelder bleiben unverzinst.

2.5. Die Zahlung des Kunden muss folgende Angaben enthalten: Innerhalb einer Referenzzeile ist die jeweilige Vertragsnummer sowie das Geburtsdatum des Kunden in der Form TTMMJJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) mit einem Leerzeichen getrennt anzugeben.

2.6. Nach Eingang der überwiesenen Beträge in einer für den Erwerb einer Mindesteinheit für das Silberprodukt ausreichenden Menge erwirbt der Kunde Miteigentum an Silberprodukten zum jeweils am nächsten ordentlichen Handelstermin im Sinne von Ziffer 2 dieser Bedingungen gültigen Handelspreis (Ziffer 3 dieser Bedingungen).

2.7. Da der gültige Handelspreis erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden. Der Kaufpreis kann nach dem jeweiligen Handelstermin gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen im Kundenportal eingesehen werden.

2.8. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Silberpreises in Euro geschuldet.

3. Handelstermine für Kauf und Verkauf des Silbers

3.1. Die Ausführung des Kauf-/Verkaufsauftrags erfolgt jeweils zum nächsten ordentlichen Handelstermin. Als ordentliche Handelstermine gelten Dienstag und Donnerstag jeweils 12:00 Uhr. Handelt es sich bei einem ordentlichen Handelstermin um einen im Freistaat Sachsen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Ausführung auf den nächsten Handelstermin, der kein entsprechender Feiertag ist.

3.2. Ist der Handel aus einem anderen Grund, den Geiger nicht selbst verschuldet hat, nicht möglich, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten möglichen Handelstermin.

3.3. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, wenn das Kundenkonto zur Ausführung bzw. zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmenge zum Kauf eines Anteils am Silberprodukt gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen ausreichend Guthaben aufweist.

3.4. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des zuvor genannten Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind und bis 11.30 Uhr des Handelstermines im Kundenportal verbucht werden konnten.

3.5. Der Verkauf des teilweisen oder gesamten Silberbestandes eines Kunden ist jederzeit und wertunabhängig möglich.

3.6. Für die Ausführung des Verkaufsauftrags werden fällige Verkaufsformulare des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins bei Geiger eingegangen sind.

3.7. Beruht die Nichteinhaltung eines Handelstermins für einen Kauf-/Verkaufsauftrag auf höherer Gewalt oder einem ähnlichen Ereignis (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Rohstoffmangel, Lieferantenausfall), so werden die beantragten Käufe und Verkäufe des Silberprodukts für den Zeitraum ausgesetzt, für den das Leistungshindernis besteht. Das Recht, den Silberrückkauf vorübergehend auszusetzen, steht Geiger ebenfalls für den Zeitraum zu, in welchem sich der Aufschlag für den Kauf von Silbergranulat für Geiger um mehr als 250% im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des GEIGER SILBERSPARPLANS verteuert. Wird Geiger die Einhaltung des Auftrags aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, so kann Geiger von dem Kaufvertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Kauf- und Silberpreis

4.1. Der Kaufpreis für Silber ist abhängig von Schwankungen auf den Kapital- und Finanzmärkten, dabei u.a. von der Verfügbarkeit des Silbers, dem Börsenpreis sowie der Kursentwicklung des US-Dollars. Geiger hat hierauf keinen Einfluss, historische Preisentwicklungen sind zudem kein Indikator für zukünftige Kaufpreise. Dem Kunden ist dies bekannt.

4.2. Der Kaufpreis für die Silberprodukte entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Preis in Euro der Plattform <https://fastmarkets.com> am Handelstermin gemäß Ziffer 3 zzgl. einem

Aufschlag bis zu 12,99% für Herstellung und Vermittlung.

4.3. Sollen Zuzahlungen in den GEIGER SILBERSPARPLAN per Überweisung erfolgen, ist ausschließlich die folgende Bankverbindung zu nutzen:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG

IBAN: DE03 1206 0000 0700 1410 70

BIC: GENODEFF120

Verwendungszweck: Vertragsnummer ‚Leerzeichen‘
Geburtsdatum im Format TTMMJJJJ

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind. Der Verwendungszweck darf ausschließlich Nummern enthalten, keine Buchstaben oder Sonderzeichen.

5. Sammelverwahrung und Administration

5.1. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge Miteigentum an dem Silberbestand in Form von Bruchteilen innerhalb des Schweizer Zollfreilagers. Das angekaufte und gekennzeichnete Silber steht im Miteigentum aller Kunden. Die Verwahrung dieses Silberbestands erfolgt physisch getrennt von etwaigen anderen Beständen.

5.2. Die Sammelverwahrung der von den Kunden erworbenen Miteigentumsanteile an dem Silberbestand erfolgt in einem Hochsicherheitstresor im Rahmen eines Zollfreilagers in der Schweiz. Hierzu ist Geiger berechtigt, die Silberbestände im eigenen Namen der Loomis Schweiz AG, Kloten (Drittverwahrer), zur Verwahrung anzuvertrauen. Geiger stellt vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Silberbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Silberbestand entstanden sind. Im Übrigen sind die vorliegenden Vereinbarungen auf den Drittverwahrer entsprechend anzuwenden.

5.3. Dem Kunden steht im Insolvenzfall von Geiger oder des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht zu.

5.4. Die Miteigentumsanteile an den Silberprodukten eines jeden Kunden richten sich nach den am Handelstermin für den Silberkauf verwendeten Beträgen, wobei die erworbenen Miteigentumsanteile täglich um die für jeden vollen Tag berechneten Lager- und Administrationsgebühren in Gewicht verringert werden. Geiger überträgt den Kunden das Eigentum im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags.

5.5. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge Silber an einen Kunden nach Maßgabe der Ziffer 8 auseinanderzusetzen.

5.6. Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer Mitteilung von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.

5.7. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen ermittelten Miteigentumsanteile zu verlangen.

5.8. Die Verwaltung der Miteigentumsanteile der Kunden erfolgt elektronisch in einem Portal, für das der Kunde von Geiger persönliche Zugangsdaten erhält.

5.9. Durch den Zugang zum Kundenportal erhält der Kunde die Möglichkeit, jederzeit den aktuellen Bestand seiner Miteigentumsanteile abfragen zu können. Jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines neuen Jahres erhält der Kunde einen schriftlichen Bestandsauszug zum 31.12. des Vorjahres.

5.10. Für die Lagerung und Versicherung der Silberprodukte

erhält Geiger vierteljährlich eine Gebühr in Höhe von 0,3275% des dem Kunden gutgeschriebenen Silberbestandes. Die Gebühr wird täglich anhand des Rückkaufwertes des bei Geiger gelagerten Silberbestandes berechnet und grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Lagergebühr wird in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen.

5.11. Für die Administration wird vierteljährlich eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,95 EUR berechnet, die dann auf 8,90 EUR pro Quartal ansteigt, wenn der Kunde neben dem GEIGER SILBERSPARPLAN mindestens über einen weiteren GEIGER SILBERSPARPLAN, GEIGER GOLDSPARPLAN oder eine GEIGER GOLDRENTE verfügt. Die Gebühr wird im Verhältnis zu dem Rückkaufwert der pro Vertrag bei Geiger gelagerten Edelmetallbestände berechnet und grundsätzlich zum Quartalsultimo fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb eines Quartals wird die Gebühr anteilig erhoben. Die fällige Gebühr für Administration wird jeweils in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des pro Vertrag gutgeschrieben Edelmetallbestandes des Kunden abgezogen.

5.12. Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6. Kündigung des Vertrags, Auslieferung des Silbers und weitere Lieferoptionen

6.1. Der vorliegende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seines Silberbestands aus dem Sammelager in der Schweiz zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).

6.3. Für Miteigentumsanteile an Silber, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.

6.4. Die kleinste Auslieferungsgröße beträgt 5.000 Gramm Silber, wobei die Auslieferung in 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ erfolgt.

6.5. Bei der Auslieferung von einem oder mehreren 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Sammelager in der Schweiz fällt die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% an. Hinzu kommen pauschale Administrations- und Zollabwicklungskosten von 200 EUR (in Worten: zweihundert Euro) pro Auslieferung. Die vorgenannten Steuern und Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde über das entsprechende Formular schriftlich eine Rechnung für die fälligen Steuern und Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Auslieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

6.6. Bezüglich des Silberbestands des Kunden, der unterhalb 5.000 Gramm liegt, steht dem Kunden ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Rückkaufwertes des bei Geiger gelagerten Silberbestandes zum Auszahlungstag zu. Die Berechnung soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Berechnung des finanziellen Ausgleichs in Teilmengen:

Teilmenge = 127,91 g

Rückkaufspreis: 0,62 EUR/g

127,91 g x 0,62 EUR = 79,30 EUR finanzieller Ausgleich

6.7. Der Rückkaufpreis entspricht dem OTC BID in Euro der Plattform <https://fastmarkets.com> an einem ordentlichen Handelstermin gemäß Ziffer 3.

6.8. Der Kunde ist alternativ berechtigt, seine Miteigentumsanteile am Sammelbestand innerhalb des Schweizer Zollfreilagers ganz oder teilweise an Geiger zurückzübertragen und sich im Gegenzug das Gesamtgewicht des zurückübertragenen Silbers von Geiger in Form von neu hergestellten 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ und/oder Silbermünzen Arche Noah 1 oz (20er Tube) aus dem Silberbestand von Geiger in Deutschland übertragen und liefern zu lassen.

6.9. Als Lieferoptionen aus dem Silberbestand der Geiger in Deutschland stehen 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ mit einem Feingewicht von 5.000 Gramm sowie die Silbermünzen Arche Noah 1 oz zur Verfügung.

6.10. Bei der Lieferung von einem oder mehreren 5.000 Gramm Premium Silberbarren „Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Silberbestand der Geiger in Deutschland fällt die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% an. Hinzu kommen pauschale Administrationskosten in Höhe von 50 EUR (in Worten: fünfzig Euro) pro Lieferung. Die vorgenannten Steuern und Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde über das entsprechende Formular schriftlich eine Rechnung für die fälligen Steuern und Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

6.11. Bei der Lieferung der Silbermünzen Arche Noah 1 oz aus dem Silberbestand der Geiger in Deutschland fällt pro Münze ein Lieferaufschlag in Höhe von 1,82 EUR an. Hinzu kommt die reguläre Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Dazu kommen pauschale Administrationskosten von 50 EUR (in Worten: fünfzig Euro) pro Lieferung. Die vorgenannten Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde über das entsprechende Formular schriftlich eine Rechnung für die fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

6.12. Die Lieferung der Silbermünzen Arche Noah 1 oz kann ausschließlich in Verpackungseinheiten (Tubes) zu je 20 Stück erfolgen.

6.13. Der Kunde beantragt die Auszahlung, Auslieferung oder Lieferung der zuvor genannten Optionen in Abhängigkeit seines Silberbestandes schriftlich über das entsprechende Formular.

6.14. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Silberbestand bzw. die zuvor genannten Lieferoptionen unverzüglich an die Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist nicht möglich.

6.15. Die Zustellung erfolgt versichert in der vom Kunden gewünschten Höhe mit einem von Geiger gewähltem Versanddienstleister bzw. Wertelogistiker.

6.16. Der Kunde trägt die Kosten der Zustellung. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15,00 EUR je angefangene 12.000 EUR Warenwert.

6.17. Die Versandkosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde über das entsprechende Formular schriftlich eine Rechnung für die

fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

7. Gebühren

7.1. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift der vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlungen hat der Kunde die hierdurch entstehenden Fremdkosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu tragen.

7.2. Für Verpfändung/Abtretung des Vertrages werden pauschal 29,75 EUR berechnet.

7.3. Für Adressrecherche, nachdem Post an Geiger zurückkommt, werden pauschal 10,00 EUR zzgl. Fremdkosten berechnet.

7.4. Die unter Ziffer 7 genannten Gebühren werden von Geiger in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen.

8. Rückkauf

8.1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Geiger seinen Silberbestand ganz oder teilweise zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu erteilen.

8.2. Für Silberanteile, die der Kunde vor weniger als zwei Monaten vor der Rückkauforder gekauft hat, besteht eine Rückkaufsperrung.

8.3. Der Rückkaufpreis entspricht dem OTC BID in Euro der Plattform <https://fastmarkets.com> an einem ordentlichen Handelstermin gemäß Ziffer 3.

8.4. Der Rückkaufserlös wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.

8.5. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkaufserlöses für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8.6. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde mit dem entsprechenden Formular schriftlich zu beantragen. Erfolgt keine Änderung gilt für Auszahlungen das gleiche Konto wie für den SEPA-Lastschrifteinzug.

9. Übertragung von Verträgen

9.1. Geiger ist nach Zustimmung der den Kunden betreuenden Vertriebsgesellschaft berechtigt, die Rechte und Pflichten sowie den bisher angesparten Silberbestand aus dem GEIGER SILBERSPARPLAN als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

9.2. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.3. Der Anzeigepflicht eines Vermögensverwahrers gemäß § 33 ErbStG kommt Geiger jederzeit nach.

10. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

10.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu.

10.2. Geiger trägt dafür Sorge, dass für das bei dem Drittverwahrer eingelagerte Silber Versicherungsschutz besteht, wobei der Gesamthalt des Sammelagers u.a. gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung versichert ist. Ausgenommen

vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen.

10.3. Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

11. Nutzung des Onlineportals und Datenschutz

11.1. Die Inhalte des Onlineportals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, realisierte Käufe und Rückkäufe, Silberbestand sowie den Rückkaufwert zum letzten Handelstermin.

11.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

11.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zutritt zu der durch klassische SSL-Verschlüsselung geschützten Kundenzone des Onlineportals <https://mein-silberportal.de> zu gewähren.

11.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/ Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat.

11.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) voraus. Sollte der Kunde Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse ist.

11.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger auf dem entsprechenden Formular schriftlich wie folgt mitzuteilen: eingescannt per E-Mail an service@geiger-exklusive-edelmetalle.de, per Post oder per Fax an +49(0)34206 180 199.

11.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde

gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde willigt ein, dass Geiger seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vermittler dieses Vertrags übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger wird persönliche Daten nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten zu anderen Zwecken überlassen.

12. Pfandrecht

Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht an den bei dem Drittverwahrer eingelagerten Edelmetallen erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an den eingelagerten Edelmetallen hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient ausschließlich der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem GEIGER SILBERSPARPLAN gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.

13.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

13.3. Geiger verpflichtet sich, den Kunden über jede wesentliche Änderung des Vertrages zu informieren. Die Änderung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.4. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Bestandes. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

13.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

13.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

13.7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.